

Satzung des Stadtkulturbundes Wülfrath e.V.

§1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Stadtkulturbund Wülfrath e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen. Er hat seinen Sitz in Wülfrath. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Vereinszweck / Steuerbegünstigte Zwecke

Der Stadtkulturbund e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte, Theatervorstellungen, Lesungen, Vorträge und Kunstausstellungen,
2. die Koordinierung geeigneter Veranstaltungen mit anderen kulturellen Einrichtungen in der Stadt Wülfrath

Daneben kann der Förderverein auch die Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege von Kunst und Kultur im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

§3. Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

Der Stadtkulturbund e. V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. Mitglieder des Stadtkulturbundes

Mitglied des Stadtkulturbundes können, auf schriftlichen Antrag hin, kulturtreibende Vereine, Gruppen sowie natürliche Personen im Gebiet der Stadt Wülfrath werden. Über die Aufnahme in den Stadtkulturbund entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Über vorläufige Mitgliedschaften im laufenden Jahr entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden..

§5. Die Organe des Stadtkulturbundes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus Beauftragten der Mitgliedsvereine und Mitgliedsgruppen.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Stimmberechtigt sind alle Mitgliedsvereine mit jeweils 1 Stimme, sofern die Vereine ihren Verpflichtungen gegenüber dem Stadtkulturbund Wülfrath nachgekommen sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7. Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem/der:

- a) Vorsitzenden
- b) Geschäftsführer/in
- c) Kassierer/in
- d) Schriftführer/in
- f) bis zu 6 Beisitzer/innen

Zur Jahreshauptversammlung geben der Vorsitzende den Rechenschaftsbericht, der Kassierer den Kassenbericht sowie die Kassenprüfer den Kassenprüfbericht ab. Es erfolgt Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Wird den Vorstandsmitgliedern das Vertrauen entzogen, hat zwingend Neuwahl zu erfolgen.

Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, Danach übernimmt der gewählte Vorsitzende die weitere Wahlleitung.

Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Mitglieder des Gesamtvorstandes, die gegen die Aufgaben des Stadtkulturbundes (§2) verstoßen, können auf Antrag und Beschluß mit dreiviertel Stimmenmehrheit

der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

§8. Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem:

- a) Vorsitzenden
- b) Geschäftsführer/in
- c) Kassierer/in

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus oben genannten geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§9. Ausschluss aus dem Stadtkulturbund

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§10. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§11. Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§12. Auflösung des Stadtkulturbundes/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Die Auflösung des Stadtkulturbundes kann nur durch dreiviertel Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung des Stadtkulturbundes e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Wülfrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.